

Satzung der Stadt Sindelfingen über die Benutzung von städtischen Betreuungsangeboten für Kinder

gültig ab dem 01.08.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweckbestimmung, Geltungsbereich.....	2
§ 2 Betreuungsangebote in städtischen Kindertagesstätten.....	2
§ 3 Schulkindbetreuungsangebote.....	4
§ 4 Meldung eines Betreuungsbedarfs; Antrag auf Aufnahme.....	5
§ 5 Aufnahme eines Kindes.....	6
§ 6 Betreuungsbeginn.....	7
§ 7 Besuch der städtischen Betreuungseinrichtungen für Kinder.....	7
§ 8 Öffnungs- und Schließzeiten, Ferienbetreuung.....	8
§ 9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses.....	8
§ 10 Kündigung des Benutzungsverhältnisses.....	9
§ 11 Grundsätze und Maßstab der Gebührenerhebung.....	9
§ 12 Erstattung von Gebühren.....	11
§ 13 Gebührensschuldner.....	11
§ 14 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit.....	11
§ 15 Inkrafttreten.....	11



Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie den §§ 3 und 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 10.02.2026 die Satzung über die Benutzung von städtischen Betreuungsangeboten für Kinder der Stadt Sindelfingen wie folgt beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Sindelfingen betreibt eigene Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (2) Die Stadt Sindelfingen bietet Schulkindbetreuungsangebote zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Schulkindern an (§ 8b SchulG).
- (3) In den Kindertagesstätten sowie in der Schulkindbetreuung werden die Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut.
- (4) Die Satzung regelt den Zugang, die Benutzung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von städtischen Betreuungsangeboten.
- (5) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 2

Betreuungsangebote in städtischen Kindertagesstätten

- (1) In städtischen Kindertagesstätten werden im Rahmen vorhandener Plätze folgende Betreuungsarten angeboten:



Halbtagsbetreuung (HT5):

Betreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von fünf Stunden am Vormittag (insg. 25 Stunden/Woche).

Verlängerte Öffnungszeit (VÖ6):

Betreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit einer zusammenhängenden Öffnungszeit von sechs Stunden (30 Stunden/Woche).

Verlängerte Öffnungszeit (VÖ7):

Betreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit einer zusammenhängenden Öffnungszeit von sieben Stunden (35 Stunden/Woche).

Ganztagesbetreuung (GT8):

Betreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit einer täglichen Betreuungszeit von acht Stunden (40 Stunden/Woche).

Ganztagesbetreuung (GT9):

Betreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit einer täglichen Betreuungszeit von neun Stunden (45 Stunden/Woche).

Superflex (SF10):

Betreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit einer täglichen Betreuungszeit von bis zu zehn Stunden (50 Stunden/Woche).

Unter 3 J. Verlängerte Öffnungszeit (VÖ6):

Betreuung für Kinder im Alter von eins bis drei Jahren mit einer zusammenhängenden Öffnungszeit von sechs Stunden (30 Stunden/Woche).

Unter 3 J. Verlängerte Öffnungszeit (VÖ7):

Betreuung für Kinder im Alter von eins bis drei Jahren mit einer zusammenhängenden Öffnungszeit von sieben Stunden (35 Stunden/Woche).

Unter 3 J. Ganztagesbetreuung (GT8):

Betreuung für Kinder im Alter von eins bis drei Jahren mit einer täglichen Betreuungszeit von acht Stunden (40 Stunden/Woche).

Unter 3 J. Ganztagesbetreuung (GT9):

Betreuung für Kinder im Alter von eins bis drei Jahren mit einer täglichen Betreuungszeit von neun Stunden (45 Stunden/Woche).

Unter 3 J. Superflex (SF10):

Betreuung für Kinder im Alter von eins bis drei Jahren mit einer täglichen Betreuungszeit von bis zu zehn Stunden (50 Stunden/Woche).



- (2) Änderungen der Betreuungsformen und -zeiten, insbesondere bei veränderten Vorgaben der Betriebserlaubnis oder bei Personalmangel, bleiben vorbehalten.
- (3) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Benutzung in einer bestimmten Kindertagesstätte, auf ein bestimmtes Betreuungsangebot oder auf eine bestimmte Betreuungsform. Die in der jeweiligen Kindertagesstätte angebotenen Betreuungszeiten sind den gedruckten Informationen der Abteilung Kindertagesbetreuung oder den Veröffentlichungen auf der städtischen Homepage zu entnehmen.
- (4) Ein Wechsel der Betreuungsform innerhalb der Kindertagesstätte ist nur bei vorhandener Kapazität und auf schriftlichen Antrag möglich.
- (5) Ein Wechsel in eine andere Sindelfinger Kindertagesstätte ist nur bei vorhandener Kapazität und auf schriftlichen Antrag möglich.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf einen Anschlussplatz zwischen den Altersbereichen (Krippe/Kindergartenbereich und Kindergarten/Schulkindbetreuung).
- (7) Der Wechsel von der Krippe (unter drei Jahren) in den Kindergarten (über drei Jahren) erfolgt stets im Folgemonat des Geburtstags. Davon kann abgewichen werden, sofern dies aus Gründen der Platzkapazität erforderlich sein sollte.
- (8) Sollten die geforderten Voraussetzungen (insbesondere Vorliegen und Umfang einer Beschäftigung) für die Nutzung der Betreuungsangebote nicht mehr vorliegen und nicht mehr durch Arbeitgeberbescheinigungen nachgewiesen werden können, behält sich die Stadt Sindelfingen vor, die Betreuungszeiten des Kindes zu kürzen, auch wenn dies einen Wechsel der Kindertagesstätte bedeutet.

§ 3

Schulkindbetreuungsangebote

- (1) In den Sindelfinger Grundschulen bzw. in der Primarstufe der Martinsschule Sindelfingen werden im Rahmen vorhandener Plätze folgende Betreuungsformen angeboten:

Frühbetreuung:

Eine Stunde Betreuung für Schulkinder zu der von der jeweiligen Schule festgelegten Betreuungszeit vor dem Unterrichtsbeginn. Zur Einrichtung einer Frühbetreuung an einer Schule sind mind. 5 angemeldete Kinder erforderlich.

Halbtagsbetreuung:

Betreuung für Schulkinder in der Zeit zwischen 12 Uhr und 14 Uhr (insg. 10 Stunden/Woche).

Ganztagesbetreuung:

Betreuung für Schulkinder in der Zeit zwischen 12 Uhr und 16 Uhr (insg. 20 Stunden/Woche).



Spätbetreuung:

Betreuung von Schulkindern in der Zeit zwischen 16 Uhr bis max. 17:30 Uhr. Die Spätbetreuung soll in 30-Minuten-Blöcken angeboten werden. Zur Einrichtung einer Spätbetreuung oder eines 30-Minutenblocks an einer Schule sind mind. 5 angemeldete Kinder erforderlich.

Hort-Betreuung (12:00 Uhr - 17:30 Uhr):

Tageseinrichtung für Grundschul Kinder, die sie nach dem Ende des Schulunterrichtes besuchen.

- (2) Änderungen der Betreuungsformen und -zeiten, insbesondere bei Personalmangel, bleiben vorbehalten.
- (3) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung.
- (4) Ein Wechsel der Betreuungsform ist nur bei vorhandener Kapazität und auf schriftlichen Antrag möglich.
- (5) Die vorhandenen Hortangebote an den einzelnen Schulen werden künftig abgebaut. Die Hortangebote können jedoch weiterhin bis zum Zeitpunkt des Abbaus in Anspruch genommen werden und bereits vorhandene Verträge bleiben weiterhin gültig.

§ 4

Meldung eines Betreuungsbedarfs; Antrag auf Aufnahme

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte oder in die Schulkindbetreuung erfolgt durch Meldung eines Betreuungsbedarfs über einen elektronischen Antrag über die Stadt Sindelfingen.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes ist nach der Geburt möglich. Vorzeitige Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) In den städtischen Kindertagesstätten soll ein Antrag auf Aufnahme im kommenden Betreuungsjahr jeweils bis zum 28. Februar eines Jahres gestellt werden.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in die Schulkindbetreuung für das kommende Betreuungsjahr soll spätestens bis zum 15. März eines Jahres über das Vormerksystem (Elternportal) gestellt werden. In Ausnahmefällen (insbesondere Zuzug) sind hiervon Abweichungen möglich.
- (5) Der Antrag erfolgt durch die sorgeberechtigten Personen.



§ 5 Aufnahme eines Kindes

- (1) In die Kindertagesstätten werden nur Kinder aufgenommen, die in Sindelfingen wohnen. Im Einzelfall können Kinder aufgenommen werden, die außerhalb Sindelfingens wohnen, sofern freie Betreuungsplätze vorhanden sind. Über die Aufnahme auswärtiger Kinder entscheidet das zuständige Fachamt.
- (2) In die Schulkindbetreuung werden nur Kinder aufgenommen, die eine städtische Grundschule oder die Primarstufe der Martinsschule besuchen.
- (3) Die Aufnahme in die städtischen Betreuungseinrichtungen für Kinder erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Wenn die Kapazität erschöpft ist, erfolgt die Vergabe nach folgenden Kriterien:
 - Kindeswohl
 - Status als Alleinerziehender
 - Alter des Kindes
 - Beschäftigungsumfang
 - Geschwisterkind in derselben Einrichtung
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Schulkindbetreuung besteht nur für Kinder, die im Schulbezirk der jeweils zuständigen Grundschule mit Wohnsitz gemeldet sind.
- (5) Zur jährlichen Hauptvergabe der Plätze werden die Sorgeberechtigten bei einer Zusage schriftlich benachrichtigt.
- (6) Das Benutzungsverhältnis kommt zustande durch Abschluss des Betreuungsvertrags. Die Gültigkeit des Betreuungsvertrages ist aufschiebend bedingt durch die Einreichung aller für die Betreuung notwendigen Nachweise. Aufgrund von fehlenden Unterlagen kann der Betreuungsbeginn um maximal vier Wochen verschoben werden, danach wird das Platzangebot nicht weiter vorgehalten.
- (7) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, sollen eine Juniorklasse besuchen (§ 74 Schulgesetz Baden-Württemberg). Für einen Verbleib in der Kindertageseinrichtung muss die schriftliche Bestätigung zur Rückstellung durch die jeweilige Schulleitung vorliegen. Die Wiederaufnahme eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Kindertageseinrichtung bedarf einer neuen Betreuungsvereinbarung zwischen den sorgeberechtigten Personen und dem Träger.



- (8) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, bzw. die an allgemeinen Schulen den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wahrnehmen, sollen in Kindertagesstätten bzw. in der Schulkindbetreuung gemeinsam mit anderen Kindern betreut werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Kinder entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben. Der Ausschluss von einer integrativen Betreuung bedarf einer Prüfung des Amtes für Bildung und Betreuung.

§ 6 Betreuungsbeginn

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Der Betreuungsbeginn wird durch den Tag der Aufnahme im Betreuungsvertrag festgelegt.
- (3) Eine Eingewöhnungsphase findet grundsätzlich nur im Krippenbereich der aufzunehmenden Kindertagesstätte statt. Bei einem Wechsel von Krippe in den Ü3 Bereich sowie in die Schulkindbetreuung findet keine weitere Eingewöhnung mehr statt.

§ 7 Besuch der städtischen Betreuungseinrichtungen für Kinder

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Kindertagesstätte sowie die Schulkindbetreuung regelmäßig besucht werden.
- (2) Im Falle einer Erkrankung, bei der die Gefahr einer Ansteckung anderer Personen besteht, insbesondere bei Erbrechen, Fieber, Halsschmerzen, Hustenanfällen, Augenentzündung und Hautausschlägen sowie bei allgemeiner Mattigkeit darf das Kind die Betreuungseinrichtung nicht besuchen. Erkrankt das Kind während des Aufenthalts in der Betreuungseinrichtung, muss es baldmöglichst abgeholt werden. Ist ein Kind oder ein Familienmitglied von einer ansteckenden Krankheit befallen, muss die Leitung unverzüglich unterrichtet werden.
- (3) Die Abgabe von ärztlich verordneten Medikamenten an ein Kind erfolgt nur in begründeten Einzelfällen und mit der schriftlichen Bevollmächtigung durch die Sorgeberechtigten.
- (4) Im Falle einer ärztlichen Diagnose, welche sich auf die Entwicklung des Kindes bezieht und die einen Besuch im Rahmen der üblichen Betreuungszeiten (siehe §2 und §3) nicht möglich macht, können abweichende Betreuungszeiten vereinbart werden.



§ 8

Öffnungs- und Schließzeiten, Ferienbetreuung

- (1) Die Betreuungseinrichtungen für Kinder sind in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Ausnahmen bilden die gesetzlichen Feiertage, die Ferien der Einrichtung und die zusätzlichen Schließtage.
- (2) In den Kindertagesstätten werden die Ferien und die zusätzlichen Schließtage nach Anhörung des Elternbeirats vom Träger festgelegt. Die Sommerferien der Kindertagesstätten betragen drei Kalenderwochen.
- (3) Zusätzliche Schließtage können sich für die Betreuungseinrichtungen oder einzelne Gruppen aus folgenden Gründen ergeben:
 - Krankheit
 - Teilnahme an Fortbildungsveranstaltung
 - Fachkräftemangel
 - Betriebliche Mängel und Betriebsstörungen (z.B. Streik)

Die Sorgeberechtigten werden hiervon frühzeitig unterrichtet.

- (4) In den Kindertagesstätten besteht kein Anspruch auf Betreuung in den Ferien. Bei Bedarf kann in Einzelfällen eine Feriennotbetreuung eingerichtet werden. Hierfür werden gesonderte Gebühren erhoben, die zusätzlich zu den monatlichen Gebühren anfallen.
- (5) Für Grundschul Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung besteht ein Anspruch auf Ferienbetreuung während der Schulferien mit Ausnahme der jährlichen 4-wöchigen Schließzeit. Ein Anspruch auf Ferienbetreuung in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.

§ 9

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis in den Kindertagesstätten endet zum 31.08. des jeweiligen Jahres, wenn das Kind in die Grundschule kommt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis der Schulkindbetreuungsangebote endet beim Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule.



§ 10

Kündigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Sorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis beenden durch schriftliche Kündigung des/der Sorgeberechtigten gegenüber der Stadt unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende.
- (2) Das Benutzungsverhältnis kann schriftlich durch die Stadt Sindelfingen gekündigt werden, insbesondere wenn:
 - das Kind ohne Angaben von Gründen länger als 14 Tage fehlt.
 - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertagesstätte bzw. Schulkindbetreuung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.
 - sich Veränderungen hinsichtlich der in § 24 SGB VIII genannten Kriterien ergeben: besonders bei Wegfall oder Reduzierung der Berufstätigkeit, Wegfall des Status als Alleinerziehender oder Status als Auszubildender. Diese Veränderungen sind dem Amt für Bildung und Betreuung unaufgefordert anzuzeigen.
 - sich das Betreuungsangebot ändert.
 - die Sorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen, insbesondere im Falle eines Zahlungsrückstandes von mindestens drei Monaten.
 - das Kind einer Kindertagesstätte nicht mehr in Sindelfingen wohnt.
 - in Kindertagesstätten die Zustimmung der Sorgeberechtigten zur Änderung der Betriebsform, der Betreuungszeit und des Betreuungsangebots einschließlich Benutzungsgebühr auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung verweigert wird.
 - die in §5 Abs. 5 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

§ 11

Grundsätze und Maßstab der Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Sindelfingen erhebt für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den Kindertagesstätten und in der Schulkindbetreuung Betreuungsgebühren gemäß den Gebührenverzeichnissen in der Anlage. In den Kindertagesstätten wird zudem eine Verpflegungsgebühr gemäß den Gebührenverzeichnissen erhoben. Betreuungsgebühr und Verpflegungsgebühr sind auch während Schließung und Ferien und bei längerem Fehlen des Kindes immer für den vollen Monat im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem vertraglich vereinbarten ersten Betreuungstag und gilt auch während der Eingewöhnungsphase.



- (3) Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aufgenommen wird bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Beim Ausscheiden bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der monatlichen Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Stadt Sindelfingen erhebt für ihre Kindertagesstätten sowie den Hort Gebühren für zwölf Monate eines Betreuungsjahres.
- (5) Die Stadt Sindelfingen erhebt für ihre Schulkindbetreuung Gebühren für elf Monate eines Betreuungsjahres.
- (6) Familien von Grundschulkindern, die im Besitz einer gültigen Berechtigungskarte sind, erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die Gebühren der Schulkindbetreuung und der Ferienbetreuung.
- (7) Die Höhe der Betreuungsgebühren orientiert sich
 - an der Form der Betreuung (U3 und Ü3)
 - am Umfang der Betreuungszeit
 - an der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie
 - an der Anzahl der Kinder einer Familie in den städtischen Kindertagesstätten bzw. in der Schulkindbetreuung
- (8) Für die Notferienbetreuung der Kindertagesstätten werden zusätzliche Gebühren fällig. Die Abrechnung erfolgt wochenweise, wobei die regulären Monatsgebühren als Grundlage dienen und anteilig auf eine Woche heruntergerechnet werden. Die Feriennotbetreuung beträgt höchstens 6 Stunden pro Tag.
- (9) Für die Ferienbetreuung im Schulkindbereich sind Benutzungsgebühren gemäß des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zu entrichten.
- (10) Änderungen, die für die Gebührenerhebung maßgeblich sind, sowie die Änderung der Meldeadresse des Kindes und der Sorgeberechtigten, sind der Kindertagesstätten- oder der Schulkindbetreuungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (11) Änderungen der für die Gebührenerhebung relevanten Verhältnisse werden ab dem darauffolgenden Monat berücksichtigt, in welchem sie der Kindertagesstätten- oder der Schulkindbetreuungsleitung schriftlich bekannt gegeben werden.
- (12) Wenn eine ärztliche Diagnose vorgelegt wird, welche sich auf die Entwicklung des Kindes bezieht und einen Besuch im Rahmen der üblichen Betreuungszeiten nicht möglich macht, kann von der Gebühr abgewichen werden.



§ 12 Erstattung von Gebühren

- (1) Die Gebühr ist auch bei Nichtnutzung zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet, keine Betreuung erfolgen kann. Betriebsstörungen (z.B. vorübergehend Streik), führen nicht zu einer Reduzierung der Benutzungsgebühren oder Schadensersatz.
- (2) Eine Rückerstattung von bezahlten Gebühren erfolgt nur, wenn Betreuungsangebote aufgrund Personalmangels seitens der Stadt nicht erbracht werden konnten und der Umfang mindestens 35 Stunden innerhalb eines Betreuungsjahrs beträgt. Es findet keine Rückerstattung statt, wenn während dieser Zeit ein Betreuungsplatz in einer anderen Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt wird. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Amt für Bildung und Betreuung zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

§ 13 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 14 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. in die Schulkindbetreuung. Die Gebühren sind zu Beginn eines jeden Monats fällig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 01.09.2015 sowie die Satzung über die Benutzung der städtischen Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule vom 19. Mai 2021 außer Kraft.



Gebührenverzeichnisse zu § 11 Abs. 1

Gebührenverzeichnis Kinder ab 3 Jahren pro Monat ohne Verpflegung ab dem 01.08.2026

Familien mit ...	HT5		VÖ6		VÖ7		GT8		GT9		SF10	
	Ohne soziale Ermäßigung	Mit sozialer Ermäßigung*	Ohne soziale Ermäßigung	Mit sozialer Ermäßigung*	Ohne soziale Ermäßigung	Mit sozialer Ermäßigung*	Ohne soziale Ermäßigung	Mit sozialer Ermäßigung*	Ohne soziale Ermäßigung	Mit sozialer Ermäßigung*	Ohne soziale Ermäßigung	Mit sozialer Ermäßigung*
1 Kind unter 18 Jahren	86,00 €	43,00 €	113,50 €	56,75 €	138,50 €	69,25 €	167,90 €	83,95 €	204,30 €	102,15 €	252,80 €	126,40 €
	Für ein Kind in einem städt. Betreuungsangebot											
2 Kinder unter 18 Jahren	73,10 €	36,55 €	96,50 €	48,25 €	117,70 €	58,85 €	142,70 €	71,35 €	173,70 €	86,85 €	214,90 €	107,45 €
	Für das 2. Kind in einem städt. Betreuungsangebot											
3 Kinder unter 18 Jahren	54,80 €	27,40 €	72,40 €	36,20 €	88,30 €	44,15 €	107,00 €	53,50 €	130,30 €	65,15 €	161,20 €	80,60 €
	Für ein Kind in einem städt. Betreuungsangebot											
3 Kinder unter 18 Jahren	58,50 €	29,25 €	77,20 €	38,60 €	94,20 €	47,10 €	114,20 €	57,10 €	138,90 €	69,45 €	171,90 €	85,95 €
	Für das 2. Kind in einem städt. Betreuungsangebot											
3 Kinder unter 18 Jahren	43,90 €	21,95 €	57,90 €	28,95 €	70,70 €	35,35 €	85,70 €	42,85 €	104,20 €	52,10 €	128,90 €	64,45 €
	Für das 3. Kind in einem städt. Betreuungsangebot											
4 u. mehr Kinder unter 18 Jahren	29,40 €	14,70 €	38,80 €	19,40 €	47,40 €	23,70 €	57,40 €	28,70 €	69,80 €	34,90 €	86,40 €	43,20 €
	Für ein Kind in einem städt. Betreuungsangebot											
4 u. mehr Kinder unter 18 Jahren	43,90 €	21,95 €	57,90 €	28,95 €	70,60 €	35,30 €	85,60 €	42,80 €	104,20 €	52,10 €	128,90 €	64,45 €
	Für das 2. Kind in einem städt. Betreuungsangebot											
4 u. mehr Kinder unter 18 Jahren	32,90 €	16,45 €	43,40 €	21,70 €	53,00 €	26,50 €	64,20 €	32,10 €	78,20 €	39,10 €	96,70 €	48,35 €
	Für das 3. Kind in einem städt. Betreuungsangebot											
Für das 4. und jedes weitere Kind in einem städt. Betreuungsangebot besteht Gebührenfreiheit												

Zusätzlich Verpflegung (Mittagessen): 95,00 € pro Monat; bei sozialer Ermäßigung: 20,00 € pro Monat*

*50 % Sozialermäßigung entsprechend der Regelungen und Nachweise der Richtlinie für Antragsteller/Innen und Inhaber/Innen der Sindelfinger Berechtigungskarte Ziffer 6 und 7

Gebührenverzeichnis Kinder unter 3 Jahren pro Monat ohne Verpflegung ab dem 01.08.2026

Familien mit ...	HT5		VÖ6		VÖ7		GT8		GT9		SF10	
	Ohne soziale Ermäßigung	Mit sozialer Ermäßigung*	Ohne soziale Ermäßigung	Mit sozialer Ermäßigung*	Ohne soziale Ermäßigung	Mit sozialer Ermäßigung*	Ohne soziale Ermäßigung	Mit sozialer Ermäßigung*	Ohne soziale Ermäßigung	Mit sozialer Ermäßigung*	Ohne soziale Ermäßigung	Mit sozialer Ermäßigung*
1 Kind unter 18 Jahren	170,00 €	85,00 €	224,40 €	112,20 €	273,70 €	136,85 €	331,80 €	165,90 €	403,90 €	201,95 €	499,80 €	249,90 €
	Für ein Kind in einem städt. Betreuungsangebot											
2 Kinder unter 18 Jahren	144,50 €	72,25 €	190,70 €	95,35 €	232,60 €	116,30 €	282,00 €	141,00 €	343,30 €	171,65 €	424,80 €	212,40 €
	Für das 2. Kind in einem städt. Betreuungsangebot											
3 Kinder unter 18 Jahren	108,40 €	54,20 €	143,00 €	71,50 €	174,50 €	87,25 €	211,50 €	105,75 €	257,50 €	128,75 €	318,60 €	159,30 €
	Für ein Kind in einem städt. Betreuungsangebot											
3 Kinder unter 18 Jahren	86,70 €	43,35 €	114,50 €	57,25 €	139,60 €	69,80 €	169,20 €	84,60 €	206,00 €	103,00 €	254,90 €	127,45 €
	Für das 2. Kind in einem städt. Betreuungsangebot											
4 u. mehr Kinder unter 18 Jahren	58,10 €	29,05 €	76,70 €	38,35 €	93,50 €	46,75 €	113,40 €	56,70 €	138,00 €	69,00 €	170,80 €	85,40 €
	Für ein Kind in einem städt. Betreuungsangebot											
4 u. mehr Kinder unter 18 Jahren	86,70 €	43,35 €	114,40 €	57,20 €	139,60 €	69,80 €	169,20 €	84,60 €	206,00 €	103,00 €	254,90 €	127,45 €
	Für das 2. Kind in einem städt. Betreuungsangebot											
4 u. mehr Kinder unter 18 Jahren	65,00 €	32,50 €	85,80 €	42,90 €	104,70 €	52,35 €	126,90 €	63,45 €	154,50 €	77,25 €	191,20 €	95,60 €
	Für das 3. Kind in einem städt. Betreuungsangebot											
Für das 4. und jedes weitere Kind in einem städt. Betreuungsangebot besteht Gebührenfreiheit												

Zusätzlich Verpflegung (Mittagessen): 95,00 € pro Monat; bei sozialer Ermäßigung: 20,00 € pro Monat*

*50 % Sozialermäßigung entsprechend der Regelungen und Nachweise der Richtlinie für Antragsteller/Innen und Inhaber/Innen der Sindelfinger Berechtigungskarte Ziffer 6 und 7

Hort Gebühren pro Monat ohne Verpflegung ab dem 01.08.2026		
Familien mit ...	12:00 - 17:30 Uhr	
	Ohne soziale Ermäßigung	Mit sozialer Ermäßigung*
1 Kind unter 18 Jahren	122,00 €	61,00 €
	99,00 €	49,50 €
2 Kinder unter 18 Jahren	78,00 €	39,00 €
	83,00 €	41,50 €
3 Kinder unter 18 Jahren	61,00 €	30,50 €
	41,00 €	20,50 €
4 u. mehr Kinder unter 18 Jahren	63,00 €	31,50 €
	47,00 €	23,50 €
Für das 4. und jedes weitere Kind in einem städt. Betreuungsangebot besteht Gebührenfreiheit		

Ferienbetreuung für Schulkinder im Hort Gebühren pro Woche ohne Verpflegung ab dem 01.08.2026		
Familien mit ...		
	Ohne soziale Ermäßigung	Mit sozialer Ermäßigung*
1 Kind unter 18 Jahren	42,00 €	21,00 €
	35,00 €	17,50 €
2 Kinder unter 18 Jahren	25,00 €	12,50 €
	28,00 €	14,00 €
3 Kinder unter 18 Jahren	21,00 €	10,50 €
	13,00 €	6,50 €
4 u. mehr Kinder unter 18 Jahren	21,00 €	10,50 €
	18,00 €	9,00 €
Für das 4. und jedes weitere Kind in einem städt. Betreuungsangebot besteht Gebührenfreiheit		

Zusätzlich Verpflegung (Mittagessen): 95,00 € pro Monat; bei sozialer Ermäßigung: 20,00 € pro Monat*

*50 % Sozialermäßigung entsprechend der Regelungen und Nachweise der Richtlinie für Antragsteller/Innen und Inhaber/Innen der Sinfelfinger Berechtigungskarte Ziffer 6 und 7

Gebührenverzeichnis Schulkindbetreuung pro Monat ohne Verpflegung ab dem 01.08.2026

		Ganztagsbetreuung		Mittagsbetreuung		Frühbetreuung		Spätbetreuung		
Familien mit...		12:00 - 16:00		12:00 - 14:00		i. d. R. 07:30 - 08:30		16:00 - 17:30		
		Jeweils buchbar in Blöcken à 30 Minuten. Gebühr pro 30 Minuten Block.								
		Ohne soziale Ermäßigung	Mit sozialer Ermäßigung*	Ohne soziale Ermäßigung	Mit sozialer Ermäßigung*	Ohne soziale Ermäßigung	Mit sozialer Ermäßigung*	Ohne soziale Ermäßigung	Mit sozialer Ermäßigung*	
1 Kind unter 18 Jahren		111,00 €	55,50 €	44,40 €	22,20 €	22,20 €	11,10 €	22,20 €	11,10 €	
2 Kinder unter 18 Jahren	Für ein Kind in einem städt. Betreuungsangebot	94,40 €	47,20 €	37,70 €	18,85 €	18,90 €	9,45 €	18,90 €	9,45 €	
	Für das 2. Kind in einem städt. Betreuungsangebot	83,30 €	41,65 €	33,30 €	16,65 €	16,70 €	8,35 €	16,70 €	8,35 €	
3 Kinder unter 18 Jahren	Für ein Kind in einem städt. Betreuungsangebot	80,20 €	40,10 €	32,00 €	16,00 €	16,10 €	8,05 €	16,10 €	8,05 €	
	Für das 2. Kind in einem städt. Betreuungsangebot	70,80 €	35,40 €	28,30 €	14,15 €	14,20 €	7,10 €	14,20 €	7,10 €	
	Für das 3. Kind in einem städt. Betreuungsangebot	55,50 €	27,75 €	22,20 €	11,10 €	11,10 €	5,55 €	11,10 €	5,55 €	
4 u. mehr Kinder unter 18 Jahren	Für ein Kind in einem städt. Betreuungsangebot	68,20 €	34,10 €	27,20 €	13,60 €	13,70 €	6,85 €	13,70 €	6,85 €	
	Für das 2. Kind in einem städt. Betreuungsangebot	60,20 €	30,10 €	24,10 €	12,05 €	12,10 €	6,05 €	12,10 €	6,05 €	
	Für das 3. Kind in einem städt. Betreuungsangebot	47,20 €	23,60 €	18,90 €	9,45 €	9,50 €	4,75 €	9,50 €	4,75 €	
		Für das 4. und jedes weitere Kind in einem städt. Betreuungsangebot besteht Gebührenfreiheit								

*50 % Sozialermäßigung entsprechend der Regelungen und Nachweise der Richtlinie für Antragsteller/Innen und Inhaber/Innen der Sinfelfinger Berechtigungskarte Ziffer 6 und 7

Gebührenverzeichnis Ferienbetreuung pro Woche ohne Verpflegung ab dem 01.08.2026

		Ferienbetreuung		Frühbetreuung**		Spätbetreuung**	
Familien mit...		08:00 - 16:00		07:00 - 08:00		16:00 - 17:00	
		Ohne soziale Ermäßigung	Mit sozialer Ermäßigung*	Ohne soziale Ermäßigung	Mit sozialer Ermäßigung*	Ohne soziale Ermäßigung	Mit sozialer Ermäßigung*
1 Kind unter 18 Jahren		88,80 €	44,40 €	11,10 €	5,55 €	11,10 €	5,55 €
	Für ein Kind in einem städt. Betreuungsangebot	75,50 €	37,75 €	9,40 €	4,70 €	9,40 €	4,70 €
2 Kinder unter 18 Jahren		66,60 €	33,30 €	8,30 €	4,15 €	8,30 €	4,15 €
	Für das 2. Kind in einem städt. Betreuungsangebot	64,20 €	32,10 €	8,00 €	4,00 €	8,00 €	4,00 €
3 Kinder unter 18 Jahren		56,60 €	28,30 €	7,10 €	3,55 €	7,10 €	3,55 €
	Für das 2. Kind in einem städt. Betreuungsangebot	44,40 €	22,20 €	5,60 €	2,80 €	5,60 €	2,80 €
4 u. mehr Kinder unter 18 Jahren		54,60 €	27,30 €	6,80 €	3,40 €	6,80 €	3,40 €
	Für ein Kind in einem städt. Betreuungsangebot	48,20 €	24,10 €	6,00 €	3,00 €	6,00 €	3,00 €
	Für das 2. Kind in einem städt. Betreuungsangebot	37,80 €	18,90 €	4,70 €	2,35 €	4,70 €	2,35 €
	Für das 3. Kind in einem städt. Betreuungsangebot						
	Für das 4. und jedes weitere Kind in einem städt. Betreuungsangebot besteht Gebührenfreiheit						

*50 % Sozialermäßigung entsprechend der Regelungen und Nachweise der Richtlinie für Antragsteller/Innen und Inhaber/Innen der Sindelfinger Berechtigungskarte Ziffer 6 und 7

** 5 angemeldete Kinder erforderlich